

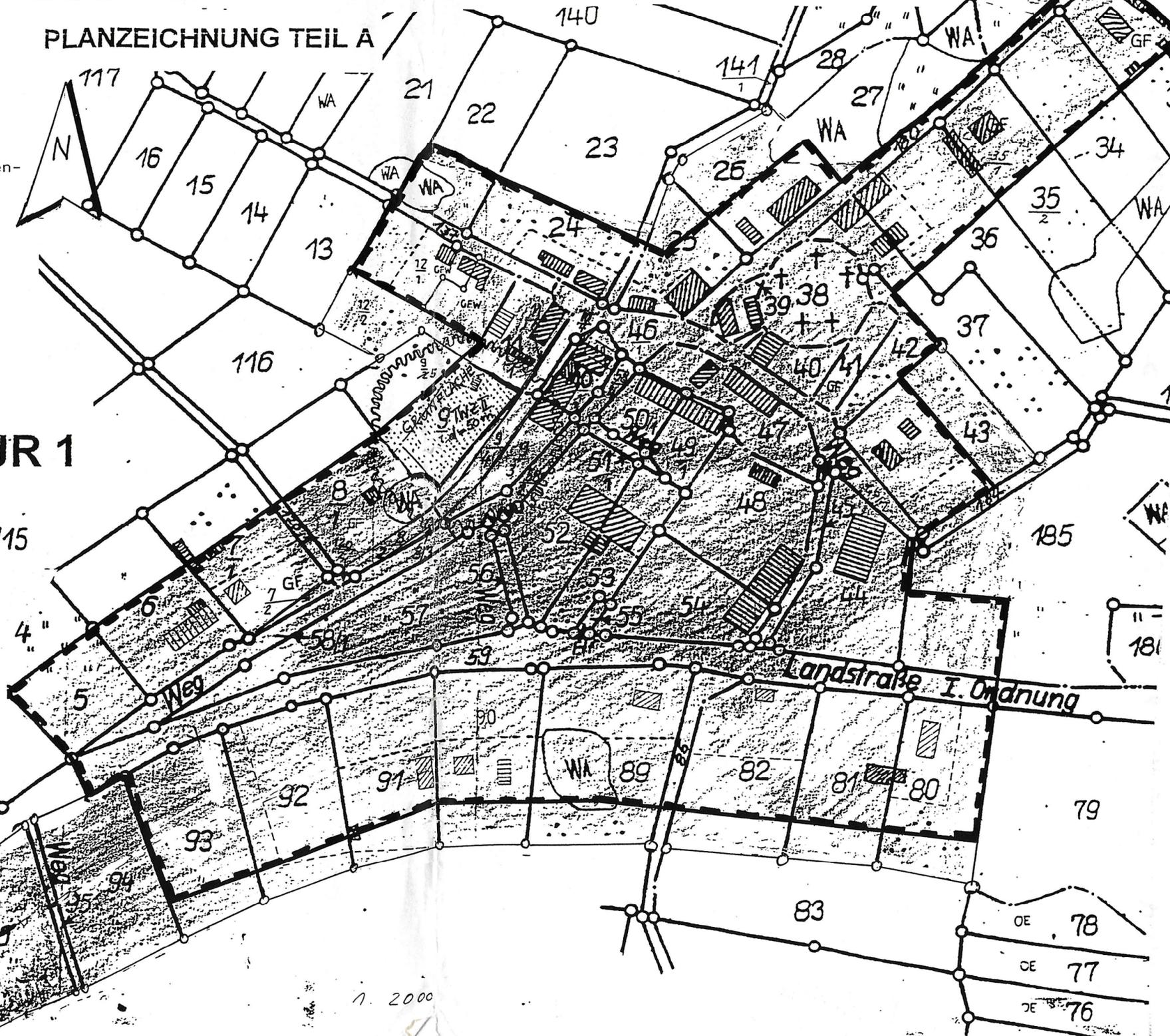
SATZUNG DER GEMEINDE LÜTTENHAGEN, ORTSTEIL LÜTTENHAGEN

NACH § 34 ABS. 4 BAUGB ABRUNDUNGSSATZUNG M: 1: 2000

PRÄAMBEL

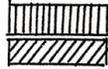
Satzung der Gemeinde Lüttenhagen, Ortsteil Lüttenhagen, über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach Par. 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB für das Gebiet Gemarkung Lüttenhagen, Flur 1, (siehe Planzeichnung Teil A).

PLANZEICHNUNG TEIL A



GEMARKUNG LÜTTENHAGEN, FLUR 1

PLANZEICHENERKLÄRUNG

-  Gebiet der Abrundungssatzung, Ortsteil Lüttenhagen
-  Satzungsgrenze
-  vorh. Bebauung
-  Trinkwasserschutzzone
-  Grünfläche

Verfahrensvermerke

1. Die betroffenen Bürger und berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 3.9.1996... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Lüttenhagen, den. 20.10.1997  Bürgermeister 
2. Der Entwurf der Satzung, einschließlich textlicher Festsetzungen und der Begründung, haben vom 18.10.1996 bis 17.10.1997 gemäß Paragr. 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Lüttenhagen, den. 20.10.1997  Bürgermeister 
3. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 28.1.1997... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. + 20.10.1997
Lüttenhagen, den. 20.10.1997  Bürgermeister 
4. Die Gemeindevertretung hat in Ihrer Sitzung am 20.10.1997 auf Grund der Paragr. 34 Abs. 4 und 5 des BauGB und des Paragr. 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung die Satzung der Gemeinde Lüttenhagen, Ortsteil Lüttenhagen, über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für das Gebiet (siehe Präambel) beschlossen.
Lüttenhagen, den. 20.10.1997  Bürgermeister 
5. Die Satzung wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom.....AZ..... genehmigt.
Lüttenhagen, den..... Bürgermeister
6. Die Genehmigung der Satzung ist gemäß Paragr. 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Satz 2 BauGB am.....ortsüblich in..... bekanntgemacht worden und damit wirksam.
Lüttenhagen, den..... Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand an Flurstücken und Flurstücksbezeichnungen am 13.10.97 wird als richtig dargestellt bescheinigt.
Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1: 2 000 vorliegt.
Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

Neustrelitz, den 13.10.97

Amtsleiter 

